

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 1/2013**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

1. der Frau Rechtsanwältin  
Dr. E.-B. R.-H. in L.

- Antragstellerin zu 1) -

2. der Kreisvereinigung G. der S.-U. der CDU,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn G. W. in R.

- Antragstellerin zu 2) -

3. der S.-U. der CDU-Kreisvereinigung H.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn W. S. in M.  
und den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn W. Sch.

- Antragstellerin zu 3) -

4. der Kreisvereinigung H. der S.-U. der CDU,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn H.-J. K. in H.

- Antragstellerin zu 4) -

5. Herrn  
G. W. in R.

- Antragsteller zu 5) -

6. der Landesvereinigung der S.-U.  
des CDU-Landesverbandes H. i. Gr.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn G. W.  
und den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn P. Sch.

- Antragstellerin zu 6) -

**Verfahrensbevollmächtigte zu 2) – 6):**

Frau Rechtsanwältin  
Dr. E.-B. R.-H. in L.

gegen

die S.-U. der CDU Deutschlands,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. O. W. und  
den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn L. K. in B.

- Antragsgegnerin -

**Verfahrensbevollmächtigte:**

O. Rechtsanwälte  
Herr Rechtsanwalt  
Prof. Dr. C. L. in St.

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU am 28. Januar 2014 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl Friedrich Tropf**

Rechtsanwalt

**Dr. Peter Dany**

Ministerialdirektorin

**Gabriele Hauser**

Rechtsanwältin

**Petra Kansy**

Richter am Bundesgerichtshof

**Heinz Wöstmann**

im schriftlichen Verfahren beschlossen:

1. **Die Anträge der Antragstellerinnen zu 2) – 4) und zu 6) werden als unzulässig zurückgewiesen.**
2. **Auf die Anfechtung der Antragsteller zu 1) und 5) hin wird festgestellt, dass die Wahl von D. Sch. als Beisitzer durch die Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin vom 3./4. September 2012 unwirksam ist.**
3. **Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen.**

### Gründe:

#### I.

Die Antragsteller haben die Wahlen und Beschlüsse der 14. Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin angefochten. Hauptangriffspunkt war die Organisation der S.-U. im Gebiet des Bundeslandes N.. Über diesen Streit hat das Bundesparteigericht in der Sache CDU-BPG 3/2012 mit Beschluss vom 9. April 2013 entschieden. Mit Beschluss vom gleichen Tage abgetrennt wurde das Verfahren, soweit es die Wahl des Beisitzers D. Sch. zum Gegenstand hat. D. S. wurde zu dem abgetrennten Verfahren beigegeben, ist aber nicht beigetreten.

Über folgenden Sachverhalt ist zu entscheiden:

Die Vorstandswahlen am 3./4. September 2012 haben in Bezug auf den Beigeladenen D. Sch. zu dem Ergebnis geführt, dass auf ihn von 257 abgegebenen Stimmen 125 Stimmen entfallen sind und er damit bei der Beisitzerwahl den 19. Platz erzielt hat. Da 19 Beisitzer zu wählen waren, ist ihm ohne eine weitere Stichwahl die Position eines Beisitzers im Vorstand der B.-S.-U. zuerkannt worden.

Die Antragsteller haben diese Wahl mit Schreiben vom 7. September 2012 angefochten. Sie haben ihre Anfechtung damit begründet, dass der als 19. Beisitzer gewählte D. Sch. nicht die nach § 43 Abs. 4 Statut der CDU erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht habe, so dass eine Stichwahl mit Kandidaten der nächstniedrigeren Stimmenzahl hätte stattfinden müssen.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass die Wahl von D. Sch. als Beisitzer des Vorstandes der B.-S.-U. unwirksam ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,  
diese Anträge zurückzuweisen.

Sie trägt dazu vor: Es sei zweifelhaft, ob die Antragstellerin zu 1) und der Antragsteller zu 5) ein eigenes Recht auf Einhaltung von § 43 Abs. 4 Statut der CDU bei der Wahl der Beisitzer des Bundesvorstandes der B.-S.-U. innehaben. Denn beide Antragsteller behaupteten nicht, gegen die Wahl von D. Sch. und für die Wahl der nächstplatzierten Kandidatin eingetreten zu sein. Auch habe die nächstplatzierte Kandidatin im Nachhinein keine Einwendungen gegen die Wahl von D. Sch. erhoben. Die Antragstellerin zu 1) und der Antragsteller zu 5) hätten auch nicht das von ihnen für falsch gehaltene Verfahren in der Bundesdelegiertenversammlung gerügt; sie hätten damit ihre Rügefrist verletzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts sei § 43 Abs. 4 Statut der CDU auch keine bindende Vorgabe für alle Wahlen im Bereich der CDU außerhalb des unmittelbaren Geltungsbereiches des Statuts. Mithin sei jedenfalls im Einzelfall eine Güterabwägung zwischen dem Grundsatz des Bestandsschutzes einer Wahl, die mit relativer Mehrheit zustande gekommen sei, und der Regelung von § 43 Abs. 4 Statut der CDU, die vorliegend nur ergänzend zur Anwendung kommen könne, zu treffen. Die Nachholung einer Stichwahl sei ferner unverhältnismäßig. Dabei sei auch darauf hinzuweisen, dass D. Sch. als Landesvorsitzender der S.-U. in B. ohnehin kraft Amtes dem Vorstand angehöre.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Anträge der Antragstellerinnen zu 2) bis 4) und 6) sind unzulässig; die Anträge der Antragsteller zu 1) und 5) sind dagegen zulässig und begründet.

1) Bezüglich der Zulässigkeit wird auf den Beschluss vom 9. April 2013 verwiesen. Darin wird die ständige Spruchpraxis dargestellt, wonach die Willensbildung von Delegiertenversammlungen durch deren Mitglieder angefochten werden kann, und zwar ohne eine darüber hinausgehende Betroffenheit, wenn diese bei den Wahlhandlungen oder Beschlüssen stimmberechtigt anwesend waren. Stimmberechtigt war der Antragsteller zu 5) als Mitglied, die Antragstellerin zu 1) war ihm als stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstandes gleichgestellt. Die Anträge beider Antragsteller sind zulässig.

Den Antragstellerinnen zu 2) bis 4) und zu 6) fehlen diese Voraussetzungen. Auch unter sonstigen Gesichtspunkten kann, wie in dem Beschluss vom 9. April 2013 dargestellt, ihr Antragsrecht nicht begründet werden.

- 2) Die Anträge der Antragstellerin zu 1) und des Antragstellers zu 5) sind begründet. Dies ergibt sich daraus, dass für das Wahlverfahren zum Vorstand der B.-S.-U. die Regelung des § 43 Abs. 4 Statut der CDU maßgebend ist. In § 12 der Satzung der S.-U. der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) vom 20. April 1988, zuletzt geändert am 3./4. September 2012, ist nämlich bestimmt:

*„Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Parteiengesetzes, die Vorschriften des Statuts der CDU sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“*

Da zur Wahl zum Bundesvorstand der S.-U. in deren Satzung keine gesonderten Regelungen getroffen sind, gilt § 43 Abs. 4 Statut der CDU. Danach ist bei allen Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Satz 1). Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt (Satz 2). Das Bundesparteigericht hat zwar in der Entscheidung vom 26. Mai 2008 (CDU-BPG 3 und 4/2008) eine Gesamtwahl (Delegiertenwahl) unbeanstandet gelassen, bei der diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten hatten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt waren. Dies hatte aber im Satzungsrecht der zuständigen Landespartei eine Grundlage (§ 45 Abs. 9 der Satzung des Landesverbands B.). Für einen Rückgriff auf das Statut der CDU war kein Raum. Da der Bewerber D. Sch. im Streitfall die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht hatte, war er nicht als Beisitzer gewählt. Es hätte die vorgeschriebene Stichwahl stattfinden müssen.

Die Antragsteller zu 1) und 5) haben ihr Recht auf Wahlanfechtung, für das gemäß § 20 Abs. 2 PGO die hier eingehaltene Frist von einer Woche gilt, auch nicht verwirkt, weil sie die Fehlerhaftigkeit der Wahl nicht am Wahltag gerügt hatten, um die erforderliche Stichwahl zu ermöglichen. Dazu wäre es im Lichte der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts, vgl. CDU-BPG 5/2006, erforderlich gewesen, dass die Antragsteller diesen Mangel sofort erkannt hatten. Davon ist jedoch nicht auszugehen, da ihnen nicht nachgewiesen werden kann, die Stimmenergebnisse der Beisitzerwahl schon vor Ende der 14. Bundesdelegiertenversammlung am 4. September 2012 gekannt zu haben. Nach den im Parteigerichtsverfahren vorge-

legten Unterlagen stellte das Wahlprotokoll eine Anlage zum Protokoll der Delegiertenversammlung selbst dar.

Nach allem ist die Wahlanfechtung der Antragsteller zu 1) und 5) erfolgreich und D. Sch. als 19. Beisitzer nicht gewählt.

**III.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 29. Januar 2014